Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerksmeisters Niederschlesien und des Landeshandwerksmeisters Oberschlesien, der Handwerkskammern Breslau, Liegnitz und Oppeln sowie aller niederschlesischen und oberschlesischen Kreishandwerkerschaften und Innungen.

Nr. 43 | Breslau, den 25. Oktober 1941 | 22. Jahrgang

Reimt sich das zusammen:

Lehrling und Schwerarbeiterkarten

Wi. Anlaß zu den heutigen Betrachtungen gibt die Mitteilung eines Schmiede-Obermeisters, daß für die Lehrlinge des ersten und zweiten Lehrjahres die Verabfolgung von Lebensmittelzulagen für Schwerarbeiter nicht mehr gewährt werden soll. Wenn wir in der Zeitschrift „Schlesiens Handwerk" zu diesem Problem das Wort ergreifen, beabsichtigen wir keineswegs eine öffentliche Diskussion über die Frage. Wir wollen auch nicht dazu Stellung nehmen, ob der Obermeister, welcher Schwerarbeiterzulagen für die jüngeren Lehrlinge beantragte, im Recht ist oder die Behörde, welche solche Zulagen verweigert hat.

Der Zweck der heutigen Ausführungen soll vielmehr sein, daß der Jugendliche und der Meister des Jugendlichen Verständnis für den Standpunkt der Behörde findet und daß die Behördenstellen auch die Sorgen der Lehrmeister kennenlernen. Unsere Betrachtungen sollen also der Vertiefung der Gemeinschaft dienen. Wir wollen gemeinschaftlich Aufklärung über eine schwierige Frage finden, und damit vermeiden, daß sich zwei getrennte Lager bilden, die schließlich Gegensätze finden, wo gegenseitiges Verständnis am Platze ist.

Maßgebend für unsere Betrachtungen sind das Jugendschutzgesetz auf der einen Seite, und die Maßnahmen zur Erfüllung der kriegsnotwendigen Forderungen auf der anderen Seite.

Ueber das Jugendschutzgesetz haben wir schon öfters in „Schlesiens Handwerk" geschrieben. **Wir wollen uns daran erinnern, daß das Jugendschutzgesetz ein bevölkerungs- und wehrpolitisches Gesetz ist, das den Zweck hat, gesunde und wehrpflichtige Männer und gesunde Mütter heranzuziehen.** Hierbei ist vorgesehen, daß das Kind unter 14 Jahren zu regelmäßigen Arbeiten nicht herangezogen werden soll. Der Jugendliche von 14—16 Jahren ist im stärksten Wachstum begriffen und soll darin durch übermäßige Arbeit nicht gehemmt werden. Im Alter von 16—18 Jahren ist schon eher eine körperliche Beanspruchung möglich, aber immer im Einverständnis mit dem Treuhänder der Arbeit. Die äußerst starke körperliche Beanspruchung unserer jungen deutschen Soldaten im Alter von über 18 Jahren zeigt, daß die Jugend durchaus nicht verweichlicht und von einem gewissen Lebensalter an hart in Anspruch genommen wird.

Es entspricht somit den Forderungen des Jugendschutzgesetzes, daß der Jugendliche unter 16 Jahren keine Schwerarbeit leisten soll. Infolgedessen ist es auch eine durchaus logische Schlußfolgerung, daß es für Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr — das sind bis auf Ausnahmen die Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren — auch keine Schwerarbeiterzulagen an Lebensmitteln gegeben zu werden brauchen. Die Verteilung der Lebensmittel sieht an sich schon einige Zulagen für die Jugendlichen vor, damit dem Wachstum keine Einschränkung auferlegt wird.

Der Meister muß infolgedessen Verständnis dafür aufbringen, wenn angeordnet wird, daß Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr keine Schwerarbeiterzulagen bekommen sollen. Man muß auch von dem Meister verlangen, daß er die Jugendlichen so ausbildet, daß sie in den ersten zwei Lehrjahren schwere Arbeiten nicht zu verrichten brauchen.

Somit besteht Klarheit über die logische Richtigkeit des Versagens der Schwerarbeiterzulagen an Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr. Langarbeiterzulagen fallen gänzlich weg, da solche im allgemeinen nur für Langarbeiter, die über 11 Stunden arbeiten, gewährt werden sollen. Langarbeit für Jugendliche ist verboten.

Nun haben wir Krieg. Der Krieg erfordert, daß viel erwachsene Männer als Soldaten an der Front den Waffensieg herbeiführen. Andere Erwachsene müssen durch Langarbeit und erhöhte Produktion die Mittel schaffen, welche den Sieg möglich machen. Trotz der erhöhten Kriegsanforderungen wird im allgemeinen der Grundsatz Gültigkeit behalten müssen, daß Jugendliche unter 16 Jahren an der Erfüllung der Kriegsaufgaben nur soweit beteiligt sein dürfen, als es das Jugendschutzgesetz zuläßt. Der Krieg ist eine vorübergehende Erscheinung im Leben des Volkes. In solchen Zeiten werden mitunter die allgemein gültigen Vorschriften durch Ausnahmen durchbrochen werden müssen. Es erscheint richtig, daß hierbei das Schmiedehandwerk zu solchen Ausnahmen berechtigt ist. Hierbei muß betont werden, daß es sich auch innerhalb des Schmiedehandwerks nur um Ausnahmen handeln kann. Zunächst sei festgestellt, daß auch heute noch in der Mehrzahl besonders starke Jungen als Schmiedelehrlinge eingestellt werden. Weiterhin sind folgende Feststellungen von Bedeutung. Da die Wehrmacht für den Hufbeschlag der Wehrmachtspferde und für die Instandhaltung der Fahrzeuge neben den kämpfenden Soldaten aus dem Schmiedehandwerk viel Spezialisten für Wehrmachtwerkstätten benötigt, ist naturgemäß der Abgang an Gesellen aus den Werkstätten in der Heimat sehr groß, zumal auch Schmiedegesellen in der Industrie dienstverpflichtet worden sind. Das be-

dingt ein stärkeres Einsetzen der Lehrlinge für Gesellenarbeit. Es kommt sehr oft vor, daß ein kräftiger Lehrling im zweiten Lehrjahr den ganzen Arbeitstag über den schweren Schmiedehammer schwingen muß und damit tatsächlich Schwerarbeit leistet. Diese Schwerarbeit wird den kräftigen Schmiedelehrling, der, wie nochmals betont sei, eine Ausnahme bildet, an sich in seinem Wachstum nicht schädigen. Er wird aber einen erhöhten Verbrauch an Nährkalorien haben. Führt man diese Nährkalorien dem Körper nicht zu, dann tritt allerdings eine Wachstumsschädigung ein. In solchen Fällen ist die Schwerarbeiterzulage eine Notwendigkeit.

Zusammengefaßt ist folgendes festzustellen:

Es gibt Härten in Verfügungen von Behördenstellen, wie zum Beispiel das Versagen von Schwerarbeiterzulagen für Lehrlinge im ersten und zweiten Lehrjahr, die aber keineswegs gegen die Jugendlichen gerichtet sind, sondern ihren Ursprung in der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften haben. Es gibt aber auch, vor allem in Kriegszeiten, notwendige Mehrbeanspruchungen einzelner kräftiger Jugendlicher, ohne daß der Meister ungebührlich und gesetzwidrig die Arbeitskraft der Jugendlichen für seine eigenen Interessen ausnutzt. Für uns Handwerker muß Richtlinie bei Beantragung von Zulagen sein, daß es sich zunächst um Ausnahmen handelt und daß der Jugendliche durch Gewährung von Schwerarbeiterzulagen nicht ungebührlich im Interesse des Meisters ausgenutzt wird, sondern eine Aufgabe der volkswirtschaftlich nötigen Produktion erfüllt. Wenn solche Erwägungen getroffen werden, läßt sich auch ein gemeinsamer Nenner finden und es lassen sich Gegensätzlichkeiten der Auffassungen innerhalb der Volksgemeinschaft vermeiden. Sofern irgendwie genügend Arbeitskräfte vorhanden sind, sollen auch kräftige Lehrlinge nicht bis zur größmöglichsten Ausnutzung zur Erfüllung kriegswichtiger Produktionen herangezogen werden.

Sofern aber die Arbeitskräfte zur Erfüllung großer kriegswichtiger Aufgaben unter keinen Umständen ausreichen, wird es dem Jugendschutzgesetz keinen Abbruch tun, wenn ausgesuchte kräftige Jugendliche zu starkem Arbeitseinsatz herangezogen werden. Dann müssen sie allerdings auch die nötige Schwerarbeiterzulage bekommen, damit der wachsende Körper sich trotzdem gut entwickeln kann.

Deutscher Handwerker — deutsche Wertarbeit

Der Wille zur Leistung im niederschlesischen Handwerk — Großzügige Berufserziehungsmaßnahmen.

NSG. Vor Vertretern der niederschlesischen Presse sprachen Landeshandwerksmeister **Peterzelt** und stellvertretender Gauhandwerkswalter der DAF., **Förster**, über das Thema „Der Wille zur Leistung im niederschlesischen Handwerk" und erörterten dabei alle für die Berufserziehung des niederschlesischen Handwerks wesentlichen Fragen.

Das deutsche Handwerk ist seit je eine der tragenden Säulen der deutschen Volkswirtschaft gewesen. Seine Bedeutung ist auch nach der Industrialisierung verschiedener Gewerbezweige nicht geringer geworden, ja gerade die Industrialisierung hat den Wert handwerklicher Arbeit und handwerklichen Könnens erst recht in den Vordergrund treten lassen. Die außerordentliche Vielfalt des Handwerks, der Nutzen, der durch seine Wertarbeit der gesamten Volkswirtschaft erwächst, ist in der Gegenwart wieder zu voller Anerkennung gelangt. Dafür sprechen die mannigfaltigen Aufgaben, die dem Handwerk in den vergangenen Jahren des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft gestellt worden sind und die nicht zuletzt in der Einbeziehung in staatliche Aufträge ihren Ausdruck finden.

Mit dem erneuten Anwachsen dieser Aufgaben ist nun zugleich auch das personelle Problem aufgetaucht, das nicht allein im Kriege, sondern auch für die Zukunft allergrößte Aufmerksamkeit beanspruchen muß. So sehr in diesem Zusammenhange das Nachwuchsproblem an sich eine Rolle spielt, so stark muß auch deshalb der gesamte Stand auf eine bestmögliche Leistungssteigerung bedacht sein, um den bestehenden und ständig wachsenden Anforderungen gerecht werden zu können. Die Vergangenheit hat das Handwerk in bezug auf die zu bearbeitenden Werkstoffe und ihre Behandlung, auf Methoden und Hilfsmittel bei weitem nicht in dem Maße vor fachliche Probleme gestellt, wie dies schon seit dem Weltkriege und in der jüngsten Vergangenheit der Fall gewesen ist. Demzufolge war der Ruf nach einer zusätzlichen Berufserziehung auch nicht so brennend geworden. Heute aber kommt es darauf an, daß das Handwerk beweglich genug ist, sich auf alle Möglichkeiten einzustellen. Und das ist nur durch eine sich ständig erneuernde Berufserziehung möglich, wie sie in Niederschlesien in dem von der DAF. getragenen Berufserziehungswerk des deutschen Handwerks gegeben ist, das wie im ganzen Reich durch die Schaffung der Reichshandwerksführung und der nachgeordneten Stellen auf eine einheitliche Grundlage gestellt worden ist. Verantwortlich für diese Erziehungsarbeit ist ein Ausschuß, dem unter Führung des Landeshandwerksmeisters der Gauhandwerkswalter der DAF., der Gauberufswalter der DAF. und die dem Landeshandwerksmeister unterstellten Kammerpräsidenten angehören.

Die bisher auf dem handwerklichen Sektor in Niederschlesien geleistete Berufserziehungsarbeit ist vielleicht am deutlichsten aus dem Zahlenmaterial der in den beiden letzten Jahren durchgeführten Lehrgemeinschaften ersichtlich. Im Gaugebiet sind im Jahre 1940 insgesamt 86 Lehrgemeinschaften mit 1956 Teilnehmern abgehalten worden. Es ist nun außerordentlich aufschlußreich, die Vergleichszahlen von 1940 und 1941 in Beziehung zueinander zu setzen. Waren es in den ersten neun Monaten des Vorjahres 76 Lehrgemeinschaften mit 1728 Teilnehmern, die sich zu fördernder Berufserziehung zusammengefunden haben, so stieg diese Zahl in der gleichen Zeit des Jahres 1941 auf 101 Lehrgemeinschaften mit 2650 Teilnehmern. Diese nüchternen Zahlenbeispiele allein lassen die Bedeutung des Berufserziehungswerkes und darüber hinaus den unbedingten Willen zu einer Leistungssteigerung erkennen, der dem niederschlesischen Handwerk innewohnt. Wesentlich erscheint diese Einstellung auch, wenn man ihre günstige Auswirkung auf den Nachwuchs in Betracht zieht, der bei Kriegsausbruch in Niederschlesien 38 967 Lehrlinge umfaßte.

Der Ausbau des Berufserziehungswerkes wird in der Zukunft noch ganz bedeutend gefördert werden. Hier dürfen vor allem durch die Zusammenarbeit mit den überall in Niederschlesien entstehenden Sozialgewerken weitere Fortschritte erwartet werden. Ein eindringliches Beispiel bietet Görlitz, das nach Erwerb eines Grundstückes daran geht, praktische Berufserziehung im weitesten Sinne durchzuführen. Auch in Liegnitz ist eine Berufserziehungsstätte im Aufbau begriffen, die für die Zukunft im Hinblick auf das Landmaschinenhandwerk im ganzen Osten Beachtung finden wird. In der Gauhauptstadt Breslau ist das „Haus der Berufserziehung" bereits über die Grenzen des Gaues hinaus durch seine vorbildlichen Lehrgemeinschaften bekannt geworden. Bei der Weiterentwicklung des Berufserziehungswerkes muß aber auf einen Umstand besonders geachtet werden. Es wird sich als notwendig erweisen, durch die Schaffung von Internaten die Sicherstellung des Besuches der Lehrgemeinschaften aus allen Teilen des Gaues zu gewährleisten.

Daß sich heute im Kriege, in dem auch der Handwerker bis zum letzten angespannt ist, in ständig steigender Zahl Lehrende und Lernende zur Berufserziehungsarbeit zusammenfinden, darf einmal als ein gutes Zeichen für den gesunden Sinn gewertet werden, der dem deutschen Handwerker wie vor Jahrhunderten, so auch heute innewohnt, zum anderen aber ist diese Tatsache Ausdruck dafür, daß auch in Niederschlesien der Wille zur Leistungssteigerung im Handwerker lebendig ist.

Zur Gewinnabschöpfung im Handwerk:

Der Termin zur Abgabe der Erklärung rückt heran. Wichtige Ausführungsbestimmungen erlassen.

Wer unsere früheren laufenden Veröffentlichungen über die Gewinnabschöpfung im Handwerk verfolgt hat, weiß, daß die Handwerksbetriebe dabei in zwei Gruppen zerlegt werden, in Betriebe bis 50 000 RM. Umsatz und solche über 50 000 RM. Umsatz. Die Betriebe unter 50 000 RM. brauchen einen Uebergewinn nicht abführen, müssen aber zukünftig die Preise entsprechend senken. Die Betriebe mit einem Umsatz über 50 000 RM. sind zur Abführung des Uebergewinns an das Finanzamt verpflichtet. Der Uebergewinn dieser Betriebe wird grundsätzlich durch einen Vergleich mit dem Gewinn des Jahres 1938 errechnet. Er kann aber auch in einzelnen Berufen anders errechnet werden, nämlich nach Gewinnrichtpunkten, wenn der Preiskommissar solche für einzelne Berufe festgesetzt hat. Ob in den einzelnen Berufen solche Richtpunkte festgesetzt werden, steht noch nicht fest, wird aber demnächst entschieden.

Der nachstehend veröffentlichte Erlaß klärt also noch nicht alle mit der Gewinnabschöpfung zusammenhängenden Fragen, so daß der Handwerksmeister noch nicht in der Lage ist, eine Erklärung gemäß § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung abgeben zu können. Er hat jetzt noch abzuwarten:

1. die Entscheidung, ob in seinem Berufe Gewinnrichtpunkte festgesetzt werden oder ob er den Uebergewinn durch Vergleich mit dem Jahre 1938 zu errechnen hat;
2. daß ihm Formulare zur Abgabe der Erklärung zugesandt werden.

Es empfiehlt sich aber, jetzt schon alle rechnerischen Vorarbeiten, soweit nur irgend möglich, zu treffen, damit die Erklärung dann evtl. umso schneller abgegeben werden kann.

Der nachstehende Erlaß klärt inzwischen z. B. die Frage, was ein Meister sich für seine eigene Mitarbeit vom Uebergewinn abziehen darf, wie gemischte Betriebe ihren Uebergewinn zu errechnen haben, von wem und in welcher Form die Erklärung abzugeben ist.

Erlaß betr. die Anweisung zur Durchführung des § 22 der Kriegswirtschaftsverordn. im Bereich der Reichsgruppe Handwerk

Auf Grund der Anweisung zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO.) im Bereich der Reichsgruppe Handwerk vom 17. Juli 1941 — V — 500 — 4989 — (Mitt.-Bl. I. S. 425) bestimme ich für die Ermittlung des Umfanges der angeordneten Preissenkung und des Abführungsbetrages folgendes:

Vergleichszeit.

1. Als Vergleichsjahr habe ich im allgemeinen das Kalenderjahr 1938 und für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland das Kalenderjahr 1939 festgesetzt.

Als Vergleichsjahr gilt das Geschäftsjahr, das überwiegend in das Vergleichsjahr fällt.

Ermittlung des Uebergewinns nach dem Geschäftsjahr.

2. Die Ermittlung des Uebergewinns erfolgt grundsätzlich für die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 31. Dezember 1940. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, ist der Uebergewinn bis Ende des Geschäftsjahres zu ermitteln.

Ermittlung des Umsatzes.

3. Es ist auszugehen von dem Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes einschließlich der steuerfreien Umsätze (z. B. Ausfuhr). Steuerfrei Umsätze dürfen dem steuerpflichtigen Umsatz nur insoweit hinzugerechnet werden, als es sich um Leistungsumsätze des Betriebes handelt (z. B. nicht Einfuhr). Bei Errechnung des Umsatzes sind die Zahlungseingänge des Geschäftsjahres zugrundezulegen, wenn der Umsatz nach den vereinnahmten Entgelten (Istumsatz) versteuert wird. Falls eine besondere Debitorenbuchhaltung vorhanden ist, ist dieser Umsatz zu berichtigen, indem die Forderungen auf Grund von Lieferungen und Leistungen am Ende des Geschäftsjahres hinzugesetzt und zu Beginn des Geschäftsjahres abgesetzt werden. Die Errechnung des Umsatzes nach den Fakturenwerten des jeweiligen Geschäftsjahres ist zulässig, wenn der Betrieb die vereinbarten Entgelte ohne Rücksicht auf die Zahlungseingänge versteuert. Dabei sind Erlösschmälerungen (z.B. Rabatte) abzuziehen.

Ermittlung des angemessenen Gewinns.

4. a) Nach dem Umsatzgewinnsatz des Vergleichsjahres.

Der angemessene Gewinn soll im Handwerk grundsätzlich auf Grund des Umsatzgewinnsatzes des Vergleichsjahres ermittelt werden. Der angemessene Gewinn errechnet sich hier wie folgt:

Vom steuerpflichtigen Gewinn ausgehend werden die Zurechnungen und Absetzungen gemäß §§ 17 ff. der Anweisung für das Handwerk vorgenommen. Insbesondere können der Unternehmerlohn (Entgelt für die praktische Mitarbeit und leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers) und die Vergütung für die ohne Entgelt mitarbeitenden Angehörigen sowie auch das Entgelt für eine etwaige Mehrleistung des Betriebsinhabers im Kriege vom steuerpflichtigen Gewinn abgesetzt werden. Der berichtigte Gewinn ist in Prozenten des Umsatzes umzurechnen. Dieser Prozentsatz gilt als angemessener Gewinn während des Krieges.

b) Nach Gewinnrichtpunkten.

In den Gewinnrichtpunkten ist der Unternehmerlohn und die Vergütung für die ohne Entgelt mitarbeitenden Angehörigen des Betriebsinhabers sowie auch das Entgelt für eine etwaige Mehrleistung des Betriebsinhabers im Kriege nicht enthalten. Diese Beträge können daher auch hier bei der Gewinnberichtigung abgesetzt werden.

Soweit die Genehmigung von Gewinnrichtpunkten beantragt wird, sind die Gewinnrichtpunkte auf den Umsatz abzustellen, da ein großer Teil der Handwerksbetriebe nur eine Einnahme- und Ausgaberechnung besitzt und das betriebsnotwendige Kapital für die Kriegszeit nicht errechnen kann.

Gewinnrichtpunkte vom betriebsnotwendigen Kapital zuzüglich vom Umsatz werden nur dann zugelassen, wenn die Ermittlung des angemessenen Gewinns auf diese Weise aus besonderen Gründen notwendig ist und die Gewißheit besteht, daß die einzelnen Bilanzpositonen für das Anlage- und Umlaufvermögen zuverlässig ermittelt werden können.

Der Betrieb hat bei der Prüfung des Betriebsergebnisses zu beachten, daß der Richtpunktgewinn nur von Betrieben erreicht werden darf, deren Kostenlage unter den betriebswirtschaftlich gegebenen Möglichkeiten und im Verhältnis zu anderen Betrieben gut zu nennen ist. Betriebe mit höheren Kosten dürfen nur einen geringeren, Betriebe mit geringeren Kosten mit Einwilligung der Preisbildungsstelle einen höheren Gewinn erzielen. Die bisherige Gewinnlage des Betriebes kann bei der Prüfung, ob die Richtpunktgewinne unterschritten werden müssen, oder ob ein Antrag auf Bewilligung eines höheren Gewinns gestellt werden kann, Anhaltspunkte geben.

Unternehmerlohn.

5. Als Unternehmerlohn ist grundsätzlich der Meisterlohn einzusetzen. Unter Meisterlohn ist ein angemessenes Entgelt für die praktische Mitarbeit und die leitende Tätigkeit des Betriebsinhabers zu verstehen. Als angemessen gilt ein Betrag, der einer gleichwertigen fremden Kraft für die gleiche Tätigkeit zu zahlen wäre. Bei der Bewertung der leitenden Tätigkeit und praktischen Mitarbeit des Betriebsinhabers ist zu beachten, daß jeder im Kriege mehr arbeiten muß als im Frieden. Soweit diese Mehrarbeit jedoch einen außergewöhnlichen Umfang zeigt, ist ein Zuschlag zum Unternehmerlohn berechtigt. Im übrigen wird bei Umsatzsteigerungen die Mehrleistung des Handwerks außerdem noch durch die Steigerung des Gewinns anerkannt.

Soweit Angehörige des Betriebsinhabers ohne Entgelt im Betriebe mitarbeiten, kann für sie eine angemessene Vergütung angesetzt werden. Als angemessen ist die Vergütung anzusehen, die für eine vergleichbare Tätigkeit fremden Personen zu zahlen wäre.

Verbundene Betriebe — Gemischtbetriebe.

6. Nach Ziffer 15 der Anweisung für das Handwerk sind die Gewinne aus wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben und Betriebsteilen auszugliedern, wenn die Verbundenheit betrieblich nicht bedingt ist.

In den Fällen, in denen die Verbundenheit der Betriebe und Betriebsteile betrieblich bedingt ist, diese aber verschiedenen Gewerbezweigen angehören, für die verschiedene Anweisungen zur Durchführung der §§ 22 ff. KWVO. (z. B. Industrie, Handel und Handwerk) ergangen oder verschiedene Vergleichsjahre oder Richtpunkte bestimmt sind, ist wie folgt zu verfahren:

a) Jeder Betrieb kann den Gewinn des einzelnen Betriebes oder Betriebsteiles nach der für ihn maßgebenden Anweisung berichtigen und die Angemessenheit des Gewinns nach den für diesen Gewerbezweig maßgeblichen Bestimmungen beurteilen. Ein Ausgleich der Gewinne für die einzelnen Betriebe und Betriebsteile ist zulässig. Wird in dem Gesamtbetrieb für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil eine getrennte Erfolgsrechnung aufgestellt, so müssen die Gewinne entsprechend Satz 1 und 2 getrennt berechnet werden.

b) Ist eine getrennte Berechnung der Gewinne nicht möglich, so ist für den ganzen Betrieb die Anweisung maßgebend, die für den Gewerbezweig gilt, auf dem das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht. Ist das wirtschaftliche Schwergewicht nicht zu ermitteln, so kann der Betrieb sich nach eigenem Ermessen für einen der Richtpunkte oder eines der Vergleichsjahre, die in Betracht kommen, entscheiden. Für die Beurteilung der Frage, wo das wirtschaftliche Schwergewicht des Betriebes ruht, kann die Art der Mitgliedschaft in den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft von Bedeutung sein.

Zu Ziffer 17 der Anweisung:
Löhne, Gehälter, freiwillige soziale Aufwendungen.

7. In Ausführung der Vorschrift der Ziffer 17 der Anweisung bestimme ich folgendes:

a) Auf Grund des vom Reichsarbeitsminister in seinen Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 angeordneten allgemeinen Lohnstops dürfen die am 16. Oktober 1939 geltenden Lohn- und Gehaltssätze von den Betrieben eigenmächtig weder erhöht noch gesenkt werden. Die Lohn- und Gehaltssätze umfassen sowohl die Grundlöhne und -gehälter als auch die Lohnzuschläge aller Art. Ihnen hat der Reichsarbeitsminister die sonstigen regelmäßigen Zuwendungen ausdrücklich gleichgestellt, die die Gefolgschaftsmitglieder neben dem Lohn oder Gehalt unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehrend erhalten, z. B. Kinderzulagen, Trennungsgelder, Wegegelder und dergleichen.

Als Kostenbestandteile werden die gesetzlichen Löhne anerkannt. Gesetzliche Löhne sind:

1) die am 16. Oktober 1939 zulässigerweise gezahlten Lohn- und Gehaltssätze und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen,

2) Gehälter, Löhne oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die nach Verkündung des Lohnstops von dem Reichsarbeitsminister oder den Reichstreuhändern der Arbeit durch Gesetz, Tarifordnung oder Anordnung verbindlich festgesetzt oder in einer Betriebsordnung genehmigt worden sind.

Reichsarbeitsminister oder den Reichstreuhändern der Arbeit zugelassen worden sind, ferner anerkannt:

3) Als Kostenbestandteile werden, soweit sie von den

a) Leistungszulagen,

b) Lohn- und Gehaltserhöhungen beim Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen,

c) Trennungsgelder, Familienheimfahrten sowie An- und Rückreisekosten.

4) Wenn Löhne und Gehälter, die neu festgesetzt worden sind, unter den am 16. Oktober 1939 geltenden Lohn- und Gehaltssätzen liegen, so können sie bis zu der am Stichtag gezahlten Höhe weiter als Kosten berücksichtigt werden, falls die Zahlung der höheren Löhne und Gehälter in der zugrundeliegenden neuen Regelung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Alle sonstigen Lohn- und Gehaltszahlungen sowie sonstige regelmäßige Zuwendungen werden nicht als Kostenbestandteile anerkannt; sie müssen dem Gewinn zugerechnet werden.

b) Freiwillige soziale Aufwendungen sind entweder fürsorgerische Leistungen des Betriebes an einzelne Gefolgschaftsmitglieder oder betriebliche Gemeinschaftsleistungen. Diese Leistungen sind dann nicht als übermäßige freiwillige soziale Aufwendungen anzusehen, wenn sie nach Art und Höhe betriebs- oder branchenüblich sind und den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung nicht widersprechen. Soweit sich die Leistungen in diesen Grenzen bewegen, brauchen sie zum Gewinn nicht hinzugerechnet zu werden.

Weihnachts- und Abschlußgratifikationen sowie Zuwendungen, die für das einzelne Gefolgschaftsmitglied einmalig sind, wenn sie auch im Betrieb üblicherweise in allen vorkommenden Fällen gezahlt werden, z. B. Sterbegelder, Zuwendungen bei Eheschließungen und Geburten und dergl., dürfen als Kosten nur in den Grenzen des Abs. 1 berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn sie in Betriebsordnungen geregelt worden sind oder wenn aus einem anderen Grunde ein Rechtsanspruch auf solche Zuwendungen besteht.

c) Macht die Berechnung der nach Ziffer 17 der Anweisung dem Gewinn zuzurechnenden höheren als gesetzlichen Löhne oder übermäßigen freiwilligen sozialen Aufwendungen einem Betrieb unzumutbare Schwierigkeiten, so können die genannten Beträge auf Grund gewissenhafter Schätzung pauschal ermittelt werden.

d) Bei der Berichtigung des steuerpflichtigen Gewinns für die Vergleichszeit werden

1) die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Löhne und Gehälter,

2) freiwillige soziale Leistungen im Rahmen von Buchstabe b als Kostenbestandteile anerkannt.

Die Erklärung nach § 22 KWVO.

8. Betriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Jahresumsatz von mehr als 200 000 RM. erreicht haben, müssen über das Ergebnis ihrer Prüfung eine „Erklärung nach § 22 KWVO." (nicht mit abgedruckt) abgeben.

Die Erklärungspflicht gilt unabhängig davon, ob für den Betrieb nach der von ihm vorgenommenen Prüfung eine Pflicht zur Preissenkung oder Gewinnabführung besteht.

9. Betriebe, die in einem der Geschäftsjahre 1939 oder 1940 einen Umsatz von mehr als 50 000 bis 200 000 RM. erreicht haben, haben bis auf weiteres die „Erklärung nach § 22 KWVO." nur dann abzugeben, wenn nach dem Ergebnis ihrer Prüfung für sie eine Pflicht zur Gewinnabführung oder Preissenkung besteht. Wenn eine solche Pflicht nicht besteht, haben die Betriebe das ausgefüllte Erklärungsformular in ihren Geschäftsräumen aufzubewahren.

10. Betriebe, deren Jahresumsatz weder 1939 noch 1940 den Betrag von 50 000 RM. überschritten hat, sind nicht verpflichtet, eine Erklärung abzugeben. Ergibt ihre Selbstprüfung Gewinnbeträge, die über den Rahmen der von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten aufgestellten Reingewinnrichtsätze des Jahres 1940 für das Handwerk hinausgehen, so sind die Gewinnbeträge nicht abzuführen, sondern zu Preissenkungen zu verwenden. Der Betrieb hat die in diesem Falle durchgeführte Preissenkung an Stelle der Preisüberwachungsstelle der zuständigen unteren Preisbehörde (Landräte, staatliche Polizeiverwalter, Oberbürgermeister) anzuzeigen.

Frist zur Abgabe der Erklärung nach § 22 KWVO.

11. Die Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung ist von dem Betrieb innerhalb von 6 Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres doppelt bei der zuständigen Preisüberwachungsstelle einzureichen. **In den Fällen, in denen die gesetzte Erklärungsfrist bereits verstrichen ist, ist die Erklärung innerhalb eines Monats nach der Versendung des Formulars einer „Erklärung nach § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung" durch die Reichsgruppe Handwerk oder die ihr unterstellten Organisationen abzugeben.**

Zu Ziffer 7 der Anweisung:
Gewinnabführung und Preissenkung bei gebundenen Preisen.

12. Der Erlaß vom 15. Juli 1941 — A — 14 — 3266/41 — (Mitt.-Bl. I. S. 442) nebst den ergänzenden Richtlinien gemäß Ziffer 7 der Anweisung zur Durch-

führung der §§ 22 ff. Kriegswirtschaftsverordnung im Bereich der Reichsgruppe Industrie gilt sinngemäß auch für den Bereich der Reichsgruppe Handwerk mit der Maßgabe, daß die Zusammenschlüsse im Bereich der Reichsgruppe Handwerk begründete Vorschläge zur Senkung der Preise bis zum 30. November 1941 einzureichen haben.

Geltungsbereich.

13. Dieser Erlaß gilt sinngemäß auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland sowie für die eingegliederten Ostgebiete. Die Anweisung über die Anwendung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 16. August 1941 (Mitt.-Bl. I. S. 498) bleibt unberührt.

Wer stellt diese Dinge her?

Der Reichsstand des Deutschen Handwerks sucht für seine Ausfuhrstelle Handwerksbetriebe, die die folgenden Gegenstände anfertigen; wer einen davon herstellt, dient der kriegswichtigen Aufgabe der Ausfuhrsteigerung, wenn er sich mit der Ausfuhrstelle des Deutschen Handwerks, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 61 in Verbindung setzt, und zwar mit dem Stichwort **„Betrifft Ausfuhr-Anfrage Nr..."** Wer einen solchen Betrieb weiß, tut gut, ihn auf diese Umfrage hinzuweisen.

3258 — Voll- und halbautomatische Maschinen zur Herstellung von Zwirnspulen (Holz).
3259 — Holzbearbeitungsmaschinen aller Art, die kurzfristig lieferbar sind.
3260 — Blechwalzmaschine zum Richten von Aluminium und Flußeisenblechen.
3261 — Senkrechte Hobelmaschine für Eisen und Stahl, senkrechter Hub des Messers 250 mm.
3262 — Pneumatischer Revolverhammer mit Bärgewicht 9 kg. mit 200 mm Hub.
3263 — Flächenschleifmaschine für Metall.
3264 — Elektrische Bohrmaschine, tragbar, für Stahl bis 25 mm.
3265 — Elektrische Nähmaschine für Plüsch bis zur Stärke von 3 mm.
3266 — Holzfräsmaschine, arbeitend bis 300 mm Höhe und 150 mm Breite.
3267 — Waagerechte Fräsmaschine mit Teilkopf.

Frist für das Nachentrichten von Beiträgen zur Angestelltenversicherung verlängert

Das Gesetz über die Altersversorgung des deutschen Handwerks gibt dem selbständigen Handwerker die Möglichkeit, Beiträge zur Angestelltenversicherung nachzuentrichten und dadurch die Wartezeit abzukürzen. Diese Wartezeit beträgt 60 Beitragsmonate zur Erlangung der Anwartschaft auf Rente (Ruhegeld) für den Fall der Berufsunfähigkeit und 180 Beitragsmonate für den Fall hohen Alters (65 Jahre). Die Nachentrichtung ist möglich bis zurück zum 1. Januar 1924, allerdings nur für in Klasse B (monatlich 4 RM.). Höhere Beiträge nachzuentrichten, erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das 60. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Die Frist für die Nachentrichtung ist nunmehr bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres verlängert worden. Vollversicherte entrichten diese Beiträge in der Klasse C (monatlich 8 RM.), Halbversicherte in Kgasse B (monatlich 4 RM.). Höhere Beiträge nachzuentrichten bleibt dem Versicherten unbenommen. Die Nachentrichtung geschieht nicht durch das Kleben von Marken wie bei den laufenden Beiträgen, sondern durch Ueberweisung an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Postscheck Nr. 30 000. Hierbei müssen angegeben werden: Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung, Geburtstag, Geburtsort, Beitragsklasse. Ferner muß mitgeteilt werden, daß es sich um eine Nachentrichtung handelt. Schließlich muß auch noch der Zeitraum angegeben werden, für welchen die Beiträge gelten sollen. Da der selbständige Handwerker vom 1. Januar 1939 an Pflichtbeiträge entrichtet, wird man also für 1938,37 36 usw. nachentrichten. Dringend zu empfehlen ist die Nachentrichtung wenigstens für die Jahre 1938 und 1937, so daß zusammen mit den drei Pflichtjahren 1939, 1940 und 1941 die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt ist. Niemand weiß es, ob er nicht schon morgen berufsunfähig sein wird. Ruhegeld aber erhält er dann nur, wenn er, wie erwähnt, die Wartezeit zurückgelegt hat. Die erfüllte, gleiche Wartezeit ist Voraussetzung für die Witwen- und Waisenrente im Falle des Todes des Versicherten. W. B.

Was soll unser Junge werden?

Vom Malerhandwerk wird uns geschrieben:

Die Hitler-Jugend hat eine große Berufsaufklärungsaktion gestartet unter dem Leitwort: „Was soll ich werden?" Wenn die Aktion der HJ. heißt: Was soll ich werden, dann heißt das für den Jungen selbst, daß es nicht darauf ankommt, was er werden will.

Die Aussichten sind heute fast in allen Berufen ausgezeichnet. Trotzdem wenden sich die Wünsche der Eltern und der Jungen nur einer bestimmten Auswahl solcher Berufe zu. Im Interesse unseres Volkes liegt es nun aber, daß alle wichtigen Berufe ausreichend besetzt werden. Deshalb darf man dem Zufall nicht mehr soviel Einfluß lassen, wie das früher möglich war.

Ein solcher Beruf, der leicht falsch beurteilt wird und dessen Aussichten leicht falsch beurteilt und unterschätzt werden, ist z. B. das Malerhandwerk. Wer gelegentlich einmal die Maler bei der Arbeit gesehen hat, der denkt leicht: Ach, das ist bloß Anstreicherei, und dreckig ist es obendrein! Nun, dreckig ist die Motorenschlosserei auch, und trotzdem drängen sich die Jungen ohne Scheu vor Oel und Ruß dazu. Das ist ja niemals entscheidend, und Dreck bei der Arbeit, soweit er unvermeidbar ist, ist ja ehrenvoller Dreck. — Daß die Anstreicherei zum Malerhandwerk gehört, ist auch richtig. Falsch aber ist die Annahme, sie sei das ganze Malerhandwerk. Sie ist nur das gröbste, das äußerlichste, das einfachste davon. Dahinter aber steckt vielmehr. Das Malerhandwerk ist z. B. das Handwerk des Oberflächenschutzes. Das ist zwar nur eine Teilaufgabe, aber eine von ganz erheblicher Bedeutung und von beinahe wissenschaftlichem Charakter. Was der Arzt tun muß, um den Körper gesund zu erhalten, das muß auf seinem Gebiet der Maler tun, um unsere Häuser und Wohnungen, und ihre Baustoffe, Holz, Putz und Metall, gesund zu erhalten. Er hat einen Abwehrkampf gegen zerstörende Kräfte zu führen, zu dem man ganz erhebliche Kenntnisse und Erfahrungen haben muß. Die Werte, um die es sich da in der Volkswirtschaft handelt, gehen in die Milliarden, und entsprechend wichtig ist dieser Beruf und in ihm der tüchtige Könner. Eine andere wichtige Aufgabe des Malerhandwerks ist der Schmuck und die Kennzeichnung von Gebäuden und Räumen, die Farbgestaltung der Straßen, Wohnungen, Arbeits- und Festräume. Das ist eine Arbeit, die mit der Kunst überall Berührung hat, ja, die in ihren besten Leistungen Kunst ist. Ein Junge, der Farbensinn und Sinn für Architektur hat — was durchaus nicht immer zusammen vorkommt — könnte sich gar keinen besseren Beruf wünschen, besonders in unserer Zeit, in der unser Führer die Neugestaltung der deutschen Städte eingeleitet hat. Und dann die eigentliche Malerei! Das ist ein Gebiet, das einem tüchtigen Jungen außerordentlich vielseitige Möglichkeiten bietet. Nicht nur im Handwerk selbst, sondern auch in der Werbung, beim Theater und Film werden Maler und Zeichner gebraucht, und zwar gerade solche haben die besten Aussichten, die erst die Handwerkslehre durchgemacht haben.

Früher hatten die Leute gegen das Malerhandwerk oft einzuwenden: Ach, die haben nur im Sommer Arbeit, im Winter haben sie nichts und sind arbeitslos. — Die Zeiten sind längst gewesen, in denen der Maler im Winter sich ausruhen konnte. Heute hat der Beruf soviel Beschäftigung, daß das ganze Jahr hindurch mit voller Kraft gearbeitet werden muß, z. B. Innenarbeiten werden nur noch im Winter gemacht. Und das wird auch künftig so bleiben. Es gibt also keinen Verdienstausfall mehr. Dagegen werden die Verdienstmöglichkeiten sich weiter verbessern. Was ein tüchtiger Meister verdienen kann, ist nicht öffentlich bekannt, aber wer es weiß, der wird verstehen, daß er keinen höheren Beamten, keinen Kaufmann und auch nicht manchen Fabrikanten zu beneiden braucht.

Wenn die Eltern sich also mit der Frage zu beschäftigen haben: Was soll unser Junge werden? könnten sie sich auch wohl die Frage vorlegen: Soll er nicht Maler werden? Und wenn sie sich dann über diesen Beruf weiter aufklären und beraten lassen, dann werden manche sicherlich zum Entschluß kommen, Er soll Maler werden!

Briefkasten

Anonyme Anfragen und solche von Nichtbeziehern werden nicht beantwortet. — Rückporto ist fürsorglich beizufügen. — Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft

828. Bunter Marmor.

Frage: Ich habe eine Marmorplatte geliefert erhalten, bei welcher deutlich das Zusammenkitten gesehen werden kann, und daß sie zerbrochen gewesen sein muß. Der Lieferant behauptet, die Kittung wäre nebensächlich und lehnt Rücknahme oder billigere Berechnung ab. Er meint, das Kitten wäre kein Schaden. Wie soll ich mich stellen?

R. B. in B. Bez. Bresl.

Antwort: Fast alle und gerade die schönsten, bunten Marmorsorten sind mehr oder weniger tief in der Erde aus vielen in Gefüge, Härte und Farbe verschiedenartigsten Stoffen zusammengesetzt und bilden daher keine in sich geschlossene, gleichartige Masse. In buntem Marmor als Rohstein kommen daher Lager, lose Adern, Sprünge, sog. Fäden, Haarrisse, Glasadern, offene und poröse Stellen vor, die allenfalls als in der Natur des Stoffes liegende Schönheitsfehler bezeichnet werden können, keinesfalls aber eine Mangelhaftigkeit des Marmors bedeuten. — Es können daher bereits im Rohblockhandel für derartige in der natürlichen Beschaffenheit des Steines liegende Erscheinungen Vergünstigungen, sei es im Maß, sei es im Preis oder in anderer Form weder gefordert noch gewährt werden. Das gleiche gilt beim Verkauf gesägter Marmorplatten, wie auch bei Lieferung sachgemäß ausgeführter fertiger Marmorarbeiten.

Es ist wichtig und notwendig, hierauf besonders hinzuweisen, da von Käufern und Laien in Verkennung der von der Natur gegebenen Verhältnisse an buntem Marmor als Naturerzeugnis vielfach unerfüllbare Ansprüche gestellt und unberechtigte Beanstandungen, die sich auf vermeintliche Mängel stützen, erhoben werden.

Bei buntem Marmor sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern oder Stichen und deren Wiederzusammensetzen, ferner die Verstärkung durch untergelegte, solide Platten (Verdoppelungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Marmorsorte nicht nur unvermeidlich, sondern auch ein wesentliches Erfordernis der Bearbeitung. Beanstandungen derartiger sachgemäßer Bearbeitung sind unangebracht, und sie werden daher ganz berechtigt zurückgewiesen.

Bt.

829. Rente und Einkommensteuer.

Frage: Bin selbständiger Handwerksmeister, 65 Jahre alt und bekomme Rente. Muß ich die Rente mitversteuern (d. h. mit zur Einnahme buchen)? Bitte um diesbezügliche Antwort.

F. T. in W., Bez. Bresl.

Antwort: Renten aus der Unfallversicherung sind einkommensteuerfrei, Renten aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung sind einkommensteuerpflichtig.

830. Aushändigung der Arbeitspapiere auch schon vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses?

Frage: Einer meiner Leute scheint eine bessere Stellung gefunden zu haben, als er sie bei mir hat, obwohl ich ihn direkt verwöhnt habe. Er hat daher einfach die Arbeit niedergelegt, die Arbeitspapiere von mir verlangt und mir erklärt, daß er um Genehmigung seiner Kündigung beim Arbeitsamt eingekommen sei. Die Genehmigung werde in einigen Tagen erfolgen. Er habe sich auf dem Arbeitsamt erkundigt. Er brauche die Papiere aber schon vorher, weil er die neue Stellung sofort anzutreten habe. Ich habe die Papiere verweigert und ihm gesagt, er soll erst mal die Genehmigung des Arbeitsamtes beibringen. Ich fürchte, er wird die Genehmigung bekommen, aber eher gebe ich die Papiere nicht raus, als bis sie mir vorliegt. Der Geselle droht mir jetzt mit allem Möglichen. Ich will aber nicht nachgeben und ihm gerade nicht den Gefallen tun, denn schließlich ist das weder kameradschaftlich noch treu von ihm.

W. S. in B., Bez. Bresl.

Antwort: Grundsätzlich muß die Zustimmung des Arbeitsamtes vor dem Ausspruch einer Kündigung eingeholt werden. Allerdings kann diese Genehmigung auch unverzüglich nach erfolgter Kündigung beantragt werden. So lange diese Genehmigung durch das Arbeitsamt nicht erfolgt ist, ist diese Kündigung noch nicht voll wirksam. Erst durch die nachträgliche Zustimmung des Arbeitsamtes tritt die Kündigung aus dem Stadium der schwebenden Wirksamkeit und wird rechtskräftig. Bis zu dem Augenblick, wo die Genehmigung erfolgt, besteht das Arbeitsverhältnis trotz der erfolgten Kündigung weiter. Wird die Zustimmung allerdings erteilt, hat sie eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Kündigungsausspruches, d. h. die Rechtslage ist dann so, als ob die Zustimmung schon beim Kündigungsausspruch vorgelegen hätte.

Das Arbeitsverhältnis ist also erst nach Ablauf der Kündigungsfrist beendet, wobei die Kündigung als solche vom Arbeitsamt genehmigt sein muß.

Nun ist aber beispielsweise das Arbeitsbuch nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses herauszugeben, sondern „bei Beendigung der Beschäftigung", d. h. also, das Arbeitsbuch ist dann herauszugeben, wenn die Arbeitsleistung im Betriebe tatsächlich aufhört, nicht erst wenn der Arbeitsvertrag abgelaufen ist. Wenn Ihr Geselle, noch während das Zustimmungsverfahren beim Arbeitsamt läuft, mit der Arbeit im Betriebe aufhört, so handelt er natürlich rechtswidrig, weil der Arbeitsvertrag noch nicht rechtswirksam beendet ist und der Geselle daher zur Weiterarbeit verpflichtet ist. Trotzdem aber der Geselle vertragsbrüchig ist, müssen Sie das Arbeitsbuch herausgeben, weil, worauf es einzig und allein ankommt, die Arbeitsleistung tatsächlich aufgehört hat.

Eine Ausnahme davon, daß es am Arbeitsbuch kein Zurückbehaltungsrecht gibt, befindet sich in der 7. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes (22. 12. 1936). Danach können Unternehmer der Eisenmetallindustrie, des Baugewerbes usw. das Arbeitsbuch bis zu dem Zeitpunkt zurückbehalten, an dem die Beschäftigung bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtlich enden würde.

Was die Steuerkarte, die Quittungskarte der Sozialversicherung, die Urlaubskarte nach dem Urlaubsmarkensystem und das Zeugnis anbelangt, so sind auch diese Papiere schon bei der Beendigung der Beschäftigung und nicht erst bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen. Selbstverständlich bleibt der Geselle theoretisch schadenersatzpflichtig, aber die Aushändigung der Papiere darf man nicht verweigern.

Im übrigen kann sich bekanntlich das Gefolgschaftsmitglied, soweit die Steuerkarte und die Quittungskarte einbehalten wird, auch an die Ortspolizeibehörde wenden und über diese die Einziehung der Karten vom Unternehmer und die Aushändigung an sich bewirken.

831. Die Stagma.

Frage: Ich gehöre dem Vorstand eines Sportvereins an. Bei unserer letzten geselligen Veranstaltung, die vorige Weihnachten stattfand, und zwar in einem Gasthause, kam plötzlich ein Mann herein, um zu kontrollieren, was für Musikstücke unsere Hauskapelle, die aus Vereinsmitgliedern besteht, spielt. Er sagte, er wäre von einer Musikerorganisation, deren Namen ich vergessen habe und benahm sich wie ein Polizeibeamter. Der ganze Zwischenfall hat die Stimmung sehr gestört. Wir bereiten jetzt das nächste Zusammensein vor, das kriegsmäßig bescheiden sein soll. So eine Störung darf aber nicht mehr vorkommen. Was ist das für eine Organisation? So darf doch nur die Polizei eingreifen, ist das nicht Hausfriedensbruch?

H. O. in B., Bez. Bresl.

Antwort: Wir vermuten, daß es sich um einen Angestellten der Stagma (staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwaltung musikalischer Urheberrechte) gehandelt hat. Wer unbefugt gegen den Willen der Ver-

anstalter in eine derartige Veranstaltung eindringt, begeht natürlich Hausfriedensbruch. Der Angestellte hat aber nicht unbefugt gehandelt. Zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst bedarf es nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Einwilligung des Berechtigten. Die Wahrnehmung der Urheberrechte der Tonsetzer geschieht im staatlichen Auftrage durch die Stagma. Der Stagma sind tatsächlich Befugnisse polizeilicher Art eingeräumt worden. Sie schreiben allerdings nichts darüber, ob auch andere Personen als Vereinsmitglieder und deren Angehörige Zutritt hatten. Jedenfalls müßte aber auch das von dem Angestellten kontrolliert werden. Sie werden also gegen derartige Kontrollmaßnahmen nichts ausrichten können.

*

Die Fragen Nr. 832 bis 848 werden schriftlich beantwortet. Dr. Sto—.

Es schadet nichts, wenn man das weiß:

Ist die Normalschrift gleichbedeutend mit latein. Schrift?

Bisher lernte man in den deutschen Schulen „deutsch" und „lateinisch" schreiben. Nunmehr ist angeordnet worden, daß nur eine Schrift in den Schulen gelehrt werden soll, daß im Gebrauch des täglichen Lebens nur eine Schrift angewendet werden soll, die Normalschrift. Da wird mitunter gefragt, warum wir auf unsere deutsche Schrift verzichten und nunmehr die lateinische als einzige Schrift einführen sollen. Hierzu ist zu sagen, daß die Normalschrift durchaus keine lateinische Schrift ist und daß das, was wir bisher als lateinische Schrift bezeichnet hatten, eine durchaus deutsche Schrift ist. Im deutschen Lebensraum wurde zur Zeit Kaiser Karls des Großen zum ersten Mal eine Normalschrift eingeführt. Diese deutsche karolingische Minuskel war die Stammschrift der Fraktur (deutsche oder gothische Schrift) und der Antiqua (sogenannte lateinische Schrift). Die deutsche karolingische Minuskel war also die erste Normalschrift überhaupt. Aus ihr entwickelten sich zwei Schriften. Die eine war die Rundbogenschrift, die etwas dem romanischen Rundbogenbaustil entsprach. Es ist dies die Schrift, die wir lange Jahre fälschlich als lateinische Schrift bezeichnet hatten. Sie ist von fast allen Völkern Europas und darüber hinaus übernommen worden.

Die zweite sich entwickelnde Schrift war die Spitzbogenschrift, die etwa dem gothischen Spitzbogenbaustil entsprach. Das deutsche Volk war, wie wenige Völker Europas, mit zwei Schriften belastet. In den Schulen kann jetzt, nachdem die Rundbogenschrift zur Normalschrift erhoben worden ist, unendlich viel Schulunterricht erspart werden, weil unsere Jugend nur noch mit dem Erlernen einer Schrift belastet wird. Im Verkehr mit anderen liegt der Vorteil offen da. Wenn wir nur eine Schrift haben, erleichtern wir anderen Völkern die Verständigung mit Deutschland. Wi.

Wir beglückwünschen

den Tischlermeister Ernst Barth in Bernstadt, Kreis Oels zum 100jährigen Geschäftsjubiläum seines Tischlereibetriebes. Seit 100 Jahren befindet sich die Tischlerei im Familienbesitz. Der jetzige Besitzer, der sich auch als stellvertretender Obermeister Verdienste um das Handwerk erworben hat, erhielt den Besuch des Hauptgeschäftsführers der Handwerkskammer zu Breslau, Dr. Klingspor, der ihm eine Ehrenurkunde der Handwerkskammer Breslau überreichte.

Spielplan der Breslauer Theater

Opernhaus: Sonntag, 26. 10. Dostal: „Die Flucht ins Glück." (Nachmittagsvorstellung). Puccini: „La Bohème." Dienstag, 28. 10. und Sonntag, 2. 11. Raymond: „Saison in Salzburg." Mittwoch, 29. 10. Sutermeister: „Romeo und Julia." Donnerstag, 30. 10. Lortzing: „Hans Sachs." Sonnabend, 1. 11. Puccini: „Turandodt" (Neuinszenierung). Sonntag, 2. 11. Mozart: „Die Zauberflöte" (Nachmittagsvorstellung).

Schauspielhaus. Sonntag, 26. 10. Forzano: „Ein Windstoß." Mittwoch, 29. 10. Bôkay: „Die Gattin." Freitag, 31. 10. Steguweit: „Junger Wein in alten Schläuchen." Sonnbd. 1. 11. Schiller: „Don Carlos." Sonnt. 2. 11. Kleist: „Robert Guiskard." „Der zerbrochene Krug."

Spielplanänderungen vorbehalten. Schriftliche Vorausbestellung möglich.

Hauptschriftl. u. verantwortl. für den redaktionellen Inhalt einschl. Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. — Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5. — Druck: Karl Vater, Breslau 5. — Erscheinen: Jeden Sonnabend. — Bezugsgebühren monatl. 25 Rpf. (einschl. 4,7 Rpf. Postzeitungsgebühr), zuzüglich 6 Rpf. Postzustellgeld. Einzelheft 10 Rpf. zuzüglich Porto. — Zur Zeit ist Anzeigenliste Nr. 7 gültig.

I. Cieslinski
Breslau 1, Friedrich-Wilhelm-Str. 73
Fernruf 582 14
Die gute Bezugsquelle für Schuhmacher
in Leder, Gummiplatten, Werkzeugen, Maschinen und Bedarfsartikeln.

Schnitz- und Kehlleisten
Quer- und Perlstäbe aller Art
querfurnierte Möbelleisten
Möbelauflagen,
Möbelbeschläge, Tisch- und Stuhlfüße, Beizen
sowie sämtl. Drechslerwaren
Paul Stephan
Tischlereibedarf
Gegründet 1877
Breslau 1, Meffergasse 10. Ruf 562 31
Ältestes Spezialgeschäft am Platze

Jalousien Verdunklungen
Max Jung
Neuanfertigung, Reparaturen
Breslau, Augustastraße 90. Tel. 339 37

Kaschube & Döring
Hanf- und Drahtseile
Bindfaden-Großhandel
Sellerwaren
Breslau 1, Oderstraße 30 · Ruf 290 11

LEDER für Schuhmacher
Gummiplatten, Schuhmachermaschinen, Bedarfsartikel
E. Körner, Breslau 1
Scheitniger Str. 37 + Fernsprecher 46066

Nervöses Herz?
Bei nervösen Herzbeschwerden wie Herzstechen, Herzdruck, Herzschmerzen, auch bei Arterienverkalkung, hat Toledol schon vielen die gewünschte Besserung und Stärkung des Herzens gebracht. Beugen Sie einer Verschlimmerung vor und besorgen Sie sich gleich eine Flasche Toledol zu RM. 2.10 in der nächsten Apotheke.

Wir suchen für unsere vornehme Damen-Maßschneiderei tüchtige Gesellinnen und Heimarbeiterinnen. Modesalon Weigert-Hecht, Breslau, Straße der SA 51.

Die Kleinanzeige hilft verkaufen!

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869
Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz
Kredite · Scheckverkehr · Wechseldiskont · Wertpapiere · Grundstücksverkehr

A 236 Bibliothek

LEDER für Schuhmacher und Sattler
Gummiplatten, Bedarfsartikel, Maschinen

Max Brettschneider
Inh.: PAUL HAASE
Breslau 13, Brandenburger Str. 19
Fernruf: 33703

Fabrikneue Gleich-, Dreh- u. Einphasen-Wechselstrommot., Dynamos, Drehstr.-Generat., Einanker-Umformer, Niederspannungmaschinen für galvanische Zwecke, Ventilatoren u. sämtliche elektrische Spezialmaschinen u. Apparate

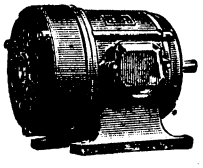

Köhler & Betz, Breslau 2
Neudorfstraße 33 — Telefon 31870, 33228

Furniere / Sperrplatten
Laubholz
Rudolph & Studier, Breslau 1
Breslau-Ohlewiesen, Hultschiner Straße 9 — Telefon 20990

In Modefragen immer führend ...
WIENER **Welsmode** VERLAG GMBH
(früher Bachwitz AG., Wien)
Filiale Breslau, Junkernstraße 21 - Ruf 57275

Leder jeder Art
Orthopädie-, Schuhmacher-, Sattler-, Militär-, Auto-, Möbel- und Treibriemenleder, Schäftestepperei und Anfertigung von Röhrenstiefeln
Gebr. Imkampe
Breslau 1, Poststraße 4 / Fernruf 58560

Marmor
für Bau, Möbel, Schalttafeln und alle Zwecke
Carl Däunert, Görlitz,
Grüner Graben 13/14. Telefon 699

Kauft bei unseren Inserenten

Wir suchen Großverbraucher für
HOLZWOLLE
WELLPAPPE
KLEBEROLLEN
WEHMANN
84242
Kontor: Hohenzollernstr. 25
Breslau 5

Jalousien u. Rolladen
Neuanfertigung und Reparaturen
Hermann Scholz
Breslau 1
Mühlgasse 10/11
Telefon 401 27

Albert Gutsche
leistungsfähig in Led. u. Schuhbedarf
Reuschestr. 32-33
Bohrauerstr. 43
Moltkestraße 14
Poststraße 7

Ischias — nur bei Nacht?

Tagsüber werden Ischiasschmerzen oft nicht so quälend empfunden — vermutlich weil das Blut dann lebhafter kreist und auch äußere Eindrücke für Ablenkung sorgen. Aber dieses Nachlassen des Schmerzes und auch das vorübergehende Verschwinden darf nicht täuschen: Die Ischias wird man nur durch gründliche Behandlung los!

Als hervorragendes Mittel bei Ischias, Gelenk- und Gliederschmerzen, Rheuma, Gicht, Hexenschuß sowie Nervenschmerzen und Erkältungskrankheiten haben sich seit 25 Jahren Togal-Tabletten ausgezeichnet bewährt. Togal wirkt schmerzstillend, beruhigt und hilft Arbeitsfähigkeit und Wohlbefinden bald wieder herzustellen. Keine unangenehmen Nebenerscheinungen. Togal verdient auch Ihr Vertrauen! Es gibt keinen Togal-Ersatz! Sie bekommen Togal für Mk. —.89 und Mk. 2.19 in jeder Apotheke.

Kostenlos erhalten Sie das interessante, farbig illustrierte Buch „Der Kampf gegen Rheuma, Nervenschmerzen und Erkältungskrankheiten" vom Togalwerk München 8—D/6

Die Kleinanzeige hilft verkaufen.

Am Spartag
zu den öffentlichen
Kreissparkassen
Stadtsparkassen
DEUTSCHER SPARTAG 30. OKTOBER

Rasch verklingend wie ein Ton schwindet Schmerz durch
Melabon
Melabon hat den Vorteil, nicht einfach nur den Schmerz zu betäuben, sondern oft auch dessen Ursache zu bekämpfen, indem es regulierend auf den Gefäßtonus und die Blutzirkulation einwirkt. Darauf beruhen seine guten Erfolge bei Kopfschmerzen, rheumatischen und gichtischen Beschwerden sowie bei Zahnschmerzen. Verwenden Sie Melabon auch bei starken Schmerzen sparsam — meist genügt schon eine Kapsel. Packung 72 Pfg. in Apotheken.

Schuhmacherleder / Willi Kirsch / Sattlerleder
Breslau 1, Wallstr. 13. Fernspr. 54797
Auto- und Möbelleder — Feinleder — Orthopädische Leder — Militärleder